

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 67=87 (1921)

Heft: 25

Artikel: Ausserdienstliche Schreibearbeit

Autor: Comtesse, F.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fremden Armeen das Brustblatt, vor und während des Weltkrieges, *nur im direkten Anspannsystem* (direkte Zugwirkung eines jeden Tieres am Fuhrwerk) gebrauchten.

Rein sachliche Ueberlegung all des Vorgesagten dürfte die Erkenntnis bringen, daß die im Weltkriege in Millionen von Fällen von allen im Kampfe gestandenen Armeen gemachten Erfahrungen, welche zur Eliminierung des Kummets und zur Einführung des Brustblattes als Kriegs-Zuggeschirr Anlaß gaben, von uns nicht einfach übergangen werden dürfen, sondern ernster Erwägung benötigen. Aus Prinzip „ein entschiedener Gegner“ des einen wie des anderen Zuggeschirres zu sein, geht daher, wenn man der Sache dienen will, nicht an. *Man prüfe alles und wähle das Beste*, das ist's auch, was für die Lösung der Frage, ob der Kummet oder das Brustblatt sich für unsere Armee besser eigne, das eidgen. Militärdepartement von der Geschirrkommision verlangt! (Schluß folgt.)

Ausserdienstliche Schreibearbeit.

Von Major *F. H. Comtesse*, Chur.

Zu den Klagen in Nummer 7, 14, 18 und 19 dieser Zeitschrift sei noch folgende hinzugefügt:

Die Truppenkommandanten hatten in letzter Zeit (z. T. vor Abschluß des diesjährigen Wiederholungskurses!) einzureichen:

1. Beförderungsvorschläge für Offiziere nach Graden und nach Waffengattungen geordnet, je auf besonderem Vordruckblatt.
2. Vorschläge zur Einberufung in Offizierskurse (Schießkurse für Oberleutnants, desgleichen für Hauptleute, Zentralschule I, Zentralschule II, Generalstabkurs, Patrouillenkurs, Kompagniekommandantenschule) je auf besonderem Blatt.
3. Vorschläge zur Einberufung in Unteroffiziersschulen, nach Waffengattungen geordnet.
4. Vorschläge zur Einberufung in Fourierschulen.
5. Vorschläge zur Einberufung von Wachtmeistern in Rekrutenschulen als Feldweibel.
6. Vorschläge zur Ausbildung von Küchenchefs.

Nun sagt aber die Verordnung über Obliegenheiten und Dienstkreis der Truppenführer Art. 10 (M. A. B. 1912, Seite 212) folgendes:

„Am Schlusse der W.-K. erstellen die Truppenkommandanten gemäß den Vorschriften der Beförderungs-Verordnung die Qualifikationslisten. In diesen sind auch die Vorschläge zu weiterer Ausbildung und zur Beförderung zu machen. Von den Qualifikationslisten ist ein Exemplar dem Schul- und Kursberichte beizulegen. Ein zweites Exemplar geht sofort nach Ende des Kurses auf dem Dienstwege an die zuständige Dienstabteilung des S. M. D. (siehe Verf. des S. M. D. vom 12. Juni 1909) . . .“

Und diese Verfügung des S. M. D. vom 12. Juni 1909 (M. A. B. 1909, Seite 288) lautet in Ziffer 2:

„In die Qualifikationslisten sind in der Rubrik „Bemerkungen“ auch die in Ziffer 10 der Verordnung über die Obliegenheiten der Truppenkommandanten erwähnten Vorschläge für die weitere Ausbildung und Beförderung aufzunehmen. *Es brauchen dazu keine besonderen Verzeichnisse angelegt zu werden.*“

Zu beachten ist noch Ziffer 5, litt. b.

Auf Art. 6 der Beförderung-Verordnung (M. A. B. 1912, Seite 297) sei ebenfalls hingewiesen:

„Alle Vorschläge zur Einberufung für die Ausbildung zum Unteroffizier irgend eines Grades sind mittelst der Qualifikationsliste an den Abteilungschef zu leiten.“

So die Verordnungen des Schweizerischen Bundesrates und die Verfügungen des Schweizerischen Militärdepartementes! Und nun?

Zusatz: In einem uns bekannten Falle mußten in einem I.-R. kurz nach dem W.-K. *sämtliche* eben erst in den Qualifikationslisten mühsam zusammengestellten Vorschläge für Weiterausbildung von Offizieren und Unteroffizieren *nochmals* eingereicht werden. Und so weiter ad infinitum. Man könnte versucht sein, an Racheakte der Verwaltung für die Zuweisung des Mitspracherechtes an die Truppenkommandanten zu denken!

Redaktion.

Jeux de guerre.

(Communiqué du Comité central.)

Dans les cours de répétition de l'année prochaine, l'instruction des nouvelles méthodes de combat sera reprise et approfondie. On tiendra mieux compte, notamment, de l'effet du feu ennemi, et on exercera plus fréquemment encore le combat contre les mitrailleuses. Le combat ne doit pas être arrêté sur la position ennemie; on le poussera dans la zone de résistance. La défense doit également être mieux exercée. Il faut pour cela de nombreux arbitres, bien instruits.

Pour mieux faire comprendre ces tâches nouvelles, les sections de la Société Suisse des Officiers sont invitées à organiser des jeux de guerre, qui sont plus directement utiles que les conférences. Il est avantageux d'utiliser pour ces jeux de guerre un relief au 1:1000 pour donner aux officiers une vue d'ensemble. Ces reliefs peuvent être établis facilement. Le coût d'un relief est de frs. 100.— au maximum.

Il est recommandé aux sections de désigner pour ces jeux de guerre des directeurs d'exercices. L'Etat-major-général est disposé à instruire ces directeurs un des jours du mois de décembre et à